

Gemeinde Kappel-Grafenhausen

Ortenaukreis

SATZUNG

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund §§ 16 Abs. 1 sowie 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. v. 26.09.1987, § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes vom 01.10.1974, von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1987, und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. Dezember 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.2005, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kappel-Grafenhausen am 30. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Straßen im Sinne von §§ 2, 3 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie gilt entsprechend für Sondernutzungen an nicht in der Baulast der Gemeinde stehenden Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Sinne von § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 17 Straßengesetz für Baden-Württemberg.

§ 2

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde Kappel-Grafenhausen.
- (2) Das Verfahren und der Inhalt der Erlaubnis richten sich nach den Bestimmungen des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und des Bundesfernstraßengesetzes, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist.
- (3) Für die Sondernutzung der in § 1 genannten Straßen gelten die folgenden Grundsätze:
 1. Die Inanspruchnahme von Straßen und Gehwegen im Bereich von Rettungswegen ist unzulässig.
 2. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist zu gewährleisten.
 3. Sondernutzungen dürfen sich nicht beeinträchtigend oder verunstaltend auf das Straßen- und Ortsbild auswirken.
 4. Nachbarliche Belange dürfen nicht beeinträchtigt werden.
 5. Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
- (4) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist, widerrufen werden. Ein Widerruf ist auch möglich, wenn gegen Auflagen und Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnis verstoßen wird.

- (5) Erlaubnisanträge sind unter Angabe von Ort, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung rechtzeitig vor Inanspruchnahme der in § 1 genannten Straßen an die Gemeinde Kappel-Grafenhausen – Ordnungsamt – zu richten. Auf Verlangen sind ergänzende Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise zu geben.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen folgende Sondernutzungen an Gemeindestraßen:
- a) eigene Einrichtungen von Ladengeschäften und Gewerbebetrieben zur Präsentation von Waren auf Gehwegen vor ihrer Betriebsstätte, wenn diese nicht mehr als 0,80 m in den Gehweg bzw. in die Fußgängerzone hineinragen , mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
 - b) vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Einrichtungen aus Anlass religiöser Veranstaltungen;
 - c) das nichterwerbswirtschaftliche Lagern von Material oder Abstellen von Gegenständen auf Gehwegen oder am Rande von Fußgängerzonen für weniger als 48 Stunden;
 - d) Darbietungen von Gesangs- oder Musikgruppen;
 - e) weltanschauliche oder religiöse Werbung ohne Aufstellen eines Standes
 - f) das Aufstellen von Schildern und Tafeln, die von politischen Parteien, Wählergemeinschaften oder Bewerbern anlässlich von Wahlen und Parteiveranstaltungen aufgestellt werden.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können untersagt oder eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder die Vermeidung von Belästigungen dies erfordern.
- (3) Die Grundsätze des § 2 Absatz 3 dieser Satzung gelten für erlaubnisfreie Nutzungen entsprechend.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde Kappel-Grafenhausen stehen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 8 Abs. 10 Fernstraßengesetz oder § 21 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg nach Bürgerlichem Recht richtet.

- (2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 6 Fernstraßengesetz oder § 16 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg nicht bedarf.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenmaßstab

- (1) Innerhalb der Rahmensätze des Gebührenverzeichnisses wird im Regelfall die Mittelgebühr erhoben.
- (2) Im Übrigen bemisst sich die Sondernutzungsgebühr innerhalb der Rahmensätze des Gebührenverzeichnisses nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührensschuldners.
- (3) Soweit nach dem Gebührenverzeichnis für eine Sondernutzung keine Gebühr vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.

§ 7 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträgen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als 1 Jahr erfolgt. Sind Monatsgebühren festgesetzt, wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,-- €.
- (2) Bei Sondernutzungen, die für 1 Jahr oder länger bewilligt werden oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind wird die Gebühr für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie gilt auch für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung, in den Fällen des § 11 mit Inkrafttreten dieser Satzung. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschild mit der tatsächlichen Ausübung.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt werden, werden der auf das laufende Kalenderjahr entfallende Betrag mit Zugang des Gebührenbescheids, die folgenden Jahresbeträge jeweils mit Beginn des Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 9
Gebührenbefreiung und Rückerstattung

- (1) Für folgende Sondernutzungen wird keine Gebühr erhoben:
 - a) für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 Abs. 1 der Satzung;
 - b) für Werbeanlagen, die lediglich den Luftraum über der Straße oder dem Gehweg beanspruchen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.
- (3) Wird die Befugnis zur Sondernutzung nicht oder wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr zurückerstattet, wenn der Gebührenpflichtige dies mit ausreichendem Nachweis beantragt. Der Antrag kann nur innerhalb dreier Monate gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt bei Nichtinanspruchnahme der Sondernutzung mit Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei teilweiser Inanspruchnahme mit dem Ende der Sondernutzung.
Beträge unter 5,-- € werden nicht erstattet.

§ 10
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Sondernutzungsgebühren sind, soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 11
Übergangsvorschriften

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Nutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 Straßengesetz als Sondernutzung gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Kappel-Grafenhausen, den 14. Dezember 2009


Jochen Paleit Bürgermeister



HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

VERZEICHNIS DER SONDERNUTZUNGSGEBÜHREN

Art der Sondernutzung Gebühr

(T = täglich W = wöchentlich M = monatlich J = jährlich)

I. Anbieten von Leistungen und andere gewerbliche Zwecke

1. Verkaufs- und Imbissstände, Kiosk etc. je angefangene qm Grundfläche

T	3,--	-	15,-- €
W	5,--	-	50,-- €
M	5,--	-	100,-- €
J	5,--	-	250,-- €

2. Sonstiger Straßenverkauf je angefangene qm Grundfläche

T	3,--	-	15,-- €
W	5,--	-	25,-- €
M	5,--	-	50,-- €
J	5,--	-	100,-- €

3. Warenauslage, Schaukästen und Automaten je angefangene qm Grundfläche

M	3,--	-	25,-- €
J	5,--	-	50,-- €

4. Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten u.a. je angefangene qm Grundfläche je Saison

5,--	-	50,-- €
------	---	---------

5. Werbeanlagen, Schilder, Tafeln aller Art, die den Straßenraum in Anspruch nehmen

T	3,--	-	10,-- €
W	5,--	-	25,-- €
J	10,--	-	250,-- €

6. Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken je angefangene qm Grundfläche

T	3,--	-	15,-- €
W	5,--	-	50,-- €
M	5,--	-	100,-- €
J	5,--	-	250,-- €

II. Nichterwerbswirtschaftliche Sondernutzungen

T	3,--	-	10,-- €
W	3,--	-	25,-- €
M	5,--	-	50,-- €

III. Anlagen und Einrichtungen

1. Bauzäune, Gerüste, Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen und Baumaterialien je angefangene qm Grundfläche

M	3,--	-	5,-- €
---	------	---	--------

2. Lagern von Material und Abstellen von Gegenständen je angefangene qm Grundfläche

T	3,--	-	15,-- €
W	5,--	-	50,-- €

3. Leitungen in Straßen- und Gehwegflächen

- a) Kreuzung der Straße mit Leitungen aller Art samt Zubehör

J	5,--	-	250,-- €
---	------	---	----------

- b) Längsverlegung von Leitungen aller Art samt Zubehör je angefangene 100 m

J	5,--	-	50,-- €
---	------	---	---------